

KONTAKTE e.V.
FÖRDERVEREIN
FÜR DIE JUSTIZVOLLZUGSANSTALT HANNOVER

SATZUNG

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen

“Kontakte - Förderverein für die Justizvollzugsanstalt Hannover e.V.“

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Verständnisses zwischen Strafgefangenen, Bediensteten und der Öffentlichkeit sowie der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Hannover sowie der Unterstützung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Hannover und der Kriminalprävention.

Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

- Betreuung von ehrenamtlichen Helfern.

- Fortbildungsveranstaltungen für Bedienstete, um das Verständnis für die Situation von Inhaftierten zu fördern.
- Förderung der familiären Beziehungen der Inhaftierten.
- Gesprächsangebote für Familienangehörige der Inhaftierten.
- Förderung von sinnvollen Freizeitaktivitäten.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation des Justizvollzuges.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen.
- Veranstaltungen für Bedienstete und Inhaftierten, um eine erfolgreiche Resozialisierung der Inhaftierten zu unterstützen.
- Gewährung von Sach- und Geldmitteln zur Unterstützung für Tätigkeiten der Bediensteten im Rahmen ihres Dienstes und für Hilfen zur Durchführung des Vereinszweckes.
- Werbung von Mitgliedern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins bereit, volljährig und nicht inhaftiert ist.
2. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluß, durch Tod oder mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahres).
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins entgegenwirkt.
6. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder seine Vertreterin bzw. seinem Vertreter im Amt mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt ferner, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder zumindest von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Eine Einberufung erfolgt mit mindestens vierzehntägiger Frist durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder einschließlich des Vorstandes anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einem innerhalb eines Monats liegenden Termins eine neue einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung ist dieser Umstand zu vermerken. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht anwesend. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen werden.
4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Vorsitzenden oder seiner Vertretung und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, des Vereinszweckes, der Auflösung des Vereins und Ausschlüsse aus dem Verein.
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes
7. die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden
2. der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
4. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
5. ein oder mehrere Beisitzer

Höchstens zwei Vorstandsmitglieder dürfen hauptamtlich bei der Justizvollzugsanstalt Hannover beschäftigt sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt während einer Wahlperiode kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. die

Vorsitzende. Über Sitzungen des Vorstandes ist in derselben Weise wie bei Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter

Jeder von ihnen vertritt allein

Der Vorstand kann seinen Mitgliedern Vollmacht erteilen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Leitung des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Erstattung des Tätigkeitsberichtes in der Jahreshauptversammlung
4. Umsetzung der Vereinsziele und –zwecke gem. der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gefangenenfürsorgeverein Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Sitz

Sitz des Vereins ist Hannover

§ 13

Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 26.04.2001 in der Justizvollzugsanstalt Hannover einstimmig beschlossen.

Errichtet am 26.04.2001-

Geändert am 27.09.2001

Gem. Auflage des Finanzamts geändert am 14.11.2002

Geändert am 02.03.2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2016

Geändert am 15.05.2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2017